

2019/31

30. Juli 2019

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch die Mitglieder Dr. Brunner (Vorsitzende) und Dibbern sowie dem technischen Koordinator Teichmann aufgrund der mündlichen Erörterung vom 26. Juni 2019 am 30. Juli 2019 einstimmig folgendes Votum:

- 1. Beim Aufwand für die Erdschlusskompensation im Rahmen des Netzanschlusses der Windenergieanlagen der Anspruchsgegnerin mit einer installierten Gesamtleistung von [ca. 13 MW an das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchstellerin handelt es sich im konkreten Fall nicht um Kosten im Sinne von § 16 Abs. 1 EEG 2017.**
- 2. Im konkreten Fall ändert sich die rechtliche Bewertung auch dann nicht, wenn die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage der Anspruchstellerin zum Zeitpunkt des Netzanschlusses ausgeschöpft sind und deswegen die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage durch die Anspruchstellerin erweitert werden müssten.**

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017² bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	3
2	Begründung	14
2.1	Verfahren	14
2.2	Würdigung	15
2.2.1	Gesamtergebnis	15
2.2.2	Keine Kostentragung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung	16
2.2.3	Die Kosten der Erdanschlusskompensationsmaßnahme als Kosten des Netzausbaus gemäß §§ 12, 17 EEG 2017	16
	Notwendigkeit einer Gesamtschau	16
	Räumliche Abgrenzung der Maßnahme	18
	Funktionale Betrachtung	20
	Formales Kriterium – Rechtsgedanke des § 12 Abs. 2 Var. 2, 3 EEG 2017	30
2.2.4	Keine notwendigen Kosten des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017	32

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 17.05.2019 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl.I S. 1066), geändert durch den Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus v. 13.05.2019 (BGBl.I S. 706), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017 a.F. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

a) Das System der „flachen Anschlusskosten“	33
b) Gesamtwirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt	34
2.2.5 Keine Erstattung aufgrund einer Geschäftsführung ohne Auftrag	37

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Kostentragungspflicht für eine Erdschlusskompensation.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt das Netz für die allgemeine Versorgung. An dieses wurden die vier Windenergieanlagen der Anspruchsgegnerin vom Typ Nordex N131 mit einer Nennleistung von je [ca. 3 000]kW und einer installierten Gesamtleistung von [ca. 13 000]kW in der Mittelspannungsebene angeschlossen (im Folgenden: Windpark). Der Netzanschluss wurde am [...] 2017 provisorisch fertiggestellt. Die Windenergieanlagen wurden sukzessive im Zeitraum vom [...] 2017 bis 30. [...] 2017 in Betrieb genommen. Der im Windpark erzeugte Strom wird vollständig in das Netz der Anspruchstellerin eingespeist.
- 3 Der zunächst durch die Anspruchstellerin ermittelte Verknüpfungspunkt für den Windpark im Umspannwerk [...] wurde von der Anspruchsgegnerin wegen der großen Entfernung zum Windpark und hoher Netzanschlusskosten nicht als technisch und wirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt eingeschätzt und daher abgelehnt. Anschließend einigten sich die Parteien auf den Verknüpfungspunkt im Umspannwerk [...] (im Folgenden: UW [...]); das UW [...] weist die kürzeste Entfernung zum Windpark auf und wird von der Anspruchstellerin als Bestandteil des Netzes betrieben. Eigentümerin des UW [...] und der dort bestehenden Einrichtungen ist die [...] AG, die diese zum Betrieb der Einrichtungen an die Anspruchstellerin verpachtet hat. Das UW [...] befand sich zum Zeitpunkt der Errichtung des Windparks bereits in der Planung zum Neubau. Die Neubauplanung sieht vor, dass der endgültige Netzanschluss frühestens im dritten Quartal 2019 in Betrieb genommen wird. Zum Zeitpunkt des provisorischen Netzanschlusses gab es dort drei Transformatoren, deren freie Kapazität ausreichte, um die gesamte Einspeiseleistung des Windparks zu übertragen. Der provisorische Netzanschluss befindet sich an dem Netzbereich des Trafos [...]. Der Trafo [...] ist weder nur noch ganz überwiegend für den Windpark zuständig, die Hauptaufgabe des Trafos liegt überwiegend in der

Energieversorgung der umliegenden Ortschaften. Über den Trafo [...] und die zugehörigen sonstigen elektrischen Betriebsmittel werden weitere Netzabschnitte abgesichert und versorgt.

- 4 Die Länge der Anschlussleitung vom Windpark bis zum UW [...] beträgt ca. 15,7 km, verwendet wurden Kabel des Typs „NA2XS(F)2Y 20kV“ mit einem Leitungsquerschnitt von $3 \times 1 \times 800 \text{ mm}^2$ / RM35. Die Eigentumsgrenze zwischen dem Netz der Anspruchstellerin und dem Netz des Windparks befindet sich am Endverschluss des Kombiwandlers der Anspruchstellerin im UW [...] und stellt einen Teil der Messeinrichtung dar. Hierbei handelt es sich noch um den provisorischen Netzanschluss. Der provisorische Netzanschluss wird über ein Sammelschienenfeld inklusive Schutztechnik bereitgestellt. Nach der Inbetriebnahme des endgültigen Netzanschlusses wird sich der Verknüpfungspunkt am Endverschluss zum 20-kV-Schaltfeld befinden. Wegen der Einzelheiten wird u. a. auf das zur Akte gereichte Übersichtsschaltbild (bezeichnet als Anlage 1 der Anspruchstellerin) Bezug genommen.
- 5 Im UW [...] betreibt die Anspruchstellerin drei Petersen-Spulen als zentrale Erdschlusskompensationseinrichtungen bzw. -anlagen. Diese Erdschlusskompensationsanlagen befinden sich als separate Anlagen im UW [...] am jeweiligen Trafo der Umspannebene 110/20 kV. Im UW [...] sind drei unabhängige 110/20-kV-Transformatorbereiche/-inseln vorhanden, die jeweils einen 20-kV-Netzbereich versorgen. Ein direkter Anschluss des Windparks der Anspruchsgegnerin an die Erdschlusskompensationsanlagen erfolgt zwar nicht, aber die Kapazität der Erdschlusskompensationsanlagen wird mitgenutzt. Der Anschluss des Windparks der Anspruchsgegnerin ist der Erdschlusskompensationsspule 1 zuzuordnen. Diese weist im Zustand vor dem Umbau eine Nennkapazität von 433 A und eine Kurzzeitbelastungskapazität von 541 A für einen ca. zweistündigen Erdschlussfall auf. Hierbei weist die Erdschlusskompensationsspule 1 zum Zeitpunkt der Herstellung des provisorischen Netzanschlusses eine Auslastung in Höhe von 289 A auf. Der Windpark trägt zu einer weiteren Auslastung in Höhe von 96 A bei. Dabei dürfen die Erdschlusskompensationsspulen genauso wie der Trafo nicht zu 100% ausgelastet werden, um die (n-1)-Sicherheit zu gewährleisten. Im Zuge des Umbaus der gesamten Anlage wird eine Erdschlusskompensationsspule mit einem Nennstrom von 545 A und einer Kurzzeitbelastungskapazität von 690 A installiert. Die Kapazität der vorhandenen Spulen reicht aus, um den Kompensationsbedarf durch die Anschlussleitungen des Windparks der Anspruchsgegnerin abzudecken.

- 6 Für die Nutzung der Kapazität der Petersen-Spule wurde die Spule neu eingestellt, ein anderer Aufwand war nicht nötig. Hinsichtlich des Aufbaus der Petersen-Spule wird auf das zur Akte gereichte Übersichtsschaltbild des UW [...] (Anlage 5 der Anspruchstellerin) und den Querschnitt einer Petersen-Spule (Anlage 6 der Anspruchstellerin) verwiesen. An diese sind ebenfalls alle Mittelspannungsleitungen des örtlichen Versorgungsnetzes angeschlossen.
- 7 Übereinstimmend beschreiben die Parteien den Zweck der Erdschlusskompensation dahingehend, dass sie grundsätzlich zur Kompensation des Kabel- und Freileitungsnetzes und zur Erdschlusskompensation im einpoligen Fehlerfall dient. Ein sog. Erdschluss tritt auf, wenn einer der stromführenden Leiter (sog. Phase) einer Drehstromleitung mit dem Erdboden oder mit einem mit dem Erdboden verbundenen Gegenstand in Berührung kommt. Im Falle eines Erdschlusses fließt an der Fehlerstelle der sog. Erdschluss- bzw. Fehlerstrom. Ursache von Erdschlüssen sind bspw. Kabelschädigungen bei Tiefbauarbeiten, Kontakt mit Bäumen, Menschen oder Tieren. Tritt ein Erdschluss auf, kann dies den Stromkreis zerstören und es droht ein unkontrollierter Abfluss an der Schadstelle. Durch den Einsatz von Petersen-Spulen wird der kapazitive Erdschlussstrom kompensiert und an der Fehlerstelle die Fehlerspannung reduziert. Die erdschlussbehaftete Leitung kann auf diese Weise über einen gewissen Zeitraum weiterbetrieben werden, der Fehler gesucht und behoben werden. Das heißt die Kurzschlussströme werden durch die Petersen-Spule für einen gewissen Zeitraum ausgeglichen und dadurch ein kurzzeitiger Weiterbetrieb des Netzes trotz einpoligem Fehler ermöglicht.
- 8 Die Anspruchstellerin teilte der Anspruchsgegnerin mit, dass für den Anschluss des Windparks nach ihrer Ansicht eine Erdschlusskompensation auf Kosten der Anspruchsgegnerin notwendig sei. Die Anspruchstellerin bot der Anspruchsgegnerin im Zusammenhang mit dem Netzanschluss an, den Erdschlussstrombeitrag des Windparks als Dienstleistung zu kompensieren. Hierzu übermittelte sie der Anspruchsgegnerin ein Angebot „Erdschlusskompensation (Ice = 96,9A); 933 € pro Ampere“ vom [...] 2017 in Höhe von [ca. 90 000] € netto zzgl. 19 % Umsatzsteuer ([ca. 107 000] € brutto) im Rahmen des „Antrags für die Herstellung eines Netzanschlusses, bzw. Netzanschlussänderung“. Wegen der Einzelheiten wird auf das zur Akte gereichte Angebot Bezug genommen.
- 9 Die Kosten für die Petersen-Spulen werden über die Netzentgelte umgelegt.
- 10 **Die Anspruchstellerin** ist der Ansicht, dass die Wälzung der Kosten im Rahmen der Netzentgelte einer Geltendmachung durch sie nicht entgegenstehe, da sie die für die

Dienstleistung eingenommenen Entgelte kostenmindernd gemäß § 9 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)³ in Ansatz bringen würde.

- 11 Hinsichtlich der Kosten für die Erdschlusskompensation führt sie aus, dass dies die Gesamtkosten für u. a. Herstellung des Fundaments, Einbau der Erdschlusskompensation, Kabelanschluss und Betriebskosten über 60 Jahre Laufzeit der Spule betreffen und sich daraus die Gesamtkosten zusammensetzen würden.
- 12 Sie trägt vor, dass anstelle der Mitnutzung der Erdschlusskompensationsanlage die Möglichkeit bestehe, den Windpark vom Verteilnetz mittels eines Trenntransformators galvanisch zu trennen. Diesbezüglich stehe es der Anlagenbetreiberin frei, eine sogenannte starre, niederohmige oder isolierte Sternpunktbehandlung vorzunehmen. Zur näheren Erläuterung der verschiedenen Möglichkeiten wird auf den Schriftsatz der Anspruchstellerin vom 27. September 2018 verwiesen.
- 13 Der von der Anspruchsgegnerin berechnete, durch sie verwendete prozentuale Anteil an der vorhandenen Kapazität sei nicht korrekt. Der Windpark der Anspruchsgegnerin belegt 17,7 % der vorhandenen Kapazität der von der Anspruchsgegnerin mitverwendeten Petersen-Spule. Die 17,7 % Auslastung der Kapazität beziehe sich auf die Spule 1 zum Zeitpunkt der Herstellung des provisorischen Netzanschlusses.
- 14 Die Windenergieanlagen der Anspruchsgegnerin könnten nicht variabel die im Umspannwerk [...] vorhandenen drei Petersen-Spulen verwenden oder nach Belieben anteilig auf alle drei vorhandenen Spulen umgeschaltet werden. Der Windpark der Anspruchsgegnerin sei einer der drei Petersen-Spulen zugeschaltet; dabei sei jede Erdschlusskompensationsspule einem Transformator zugeordnet. Sei die Kapazität erschöpft, müsse eine weitere Spule und mithin ein weiterer Trafo errichtet werden. Lediglich im Störungs- oder Wartungsfall würden die Netzgebiete der einzelnen Transformatoren kurzzeitig zusammengeschaltet.
- 15 Durch den Anschluss des Windparks und durch die Länge der Anschlussleitung verringere sich die noch verbleibende Kapazität der vorhandenen Petersen-Spule, so dass die Kapazität durch den Einsatz einer größeren Spule ggf. früher erhöht werden müsse, weil die benötigte Kapazität von dem von der Anspruchsgegnerin geplanten Leitungsquerschnitt der Anschlussleitung abhängt. Dieser sei in vielen Fällen höher als tatsächlich notwendig angesetzt, um Leitungsverluste zu vermeiden. Dies ermögliche der Anspruchsgegnerin eine höhere Einspeiseleistung, führe jedoch zu einer

³Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) Verordnung v. 05.07.2005 (BGBl. I S. 2225); zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Erhöhung der notwendigen Kapazität der Erdschlusskompensationsanlage. Plane die Anspruchsgegnerin höhere Leitungsquerschnitte als technisch notwendig, um höhere Einnahmen zu generieren, verursache sie damit höhere Kosten für die erhöhte Kapazität der Erdschlusskompensationsanlage.

- 16 Die Anspruchsgegnerin meint, die Anspruchsgegnerin sei verpflichtet, die Kosten für die Erdschlusskompensationsmaßnahmen zu tragen, die bei dem Netzanschluss des Windparks entstehen. Das Mittelspannungsnetz des Windparks sei nicht Teil ihres Netzes. Da es sich bei der Kompensation um Einrichtungen im Mittelspannungsnetz des Windparks handele, seien die damit verbundenen Kosten solche des Netzanschlusses und nicht der Kapazitätserweiterung ihres Netzes. Insbesondere sei die Erdschlusskompensation keine Maßnahme des Netzausbaus. Die Kosten des Netzanschlusses habe aber die Anspruchsgegnerin zu tragen.
- 17 Die Erdschlusskompensationsanlage sei keine für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtung. Eine Notwendigkeit sei nur gegeben, wenn sie dem Netzbetreiber zur allgemeinen Versorgung diene. Jedes Kabel, das direkt im Umspannwerk – entsprechend wie der vorliegende Windpark – angeschlossen werde, müsse kompensiert werden; daher erhielten entsprechende Kunden ähnlich wie die Anspruchsgegnerin ein Dienstleistungsangebot. Dies treffe ausnahmsweise nur für solche Kunden nicht zu – auch wenn deren Anlagen weiter entfernt liegen – wenn diese im (kunden)eigenen Netz angeschlossen sind.
- 18 Die Anspruchstellerin widerspricht der Ansicht der Anspruchsgegnerin, dass die Aufwendungen für die Erdschlusskompensationsanlage kostenneutral seien, weil die Kosten über die Netzentgelte in Ansatz gebracht würden. Dies widerspreche auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu der gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Ermittlung des Verknüpfungspunkts. Denn die Ansicht der Anspruchsgegnerin würde dazu führen, dass der Netzbetreiber auch Kosten, die dem Grunde nach zu den Netzanschlusskosten zählen, immer dann zu tragen hätte, wenn diese über die Netzentgelte umgelegt werden könnten. Dies habe der BGH jedoch abgelehnt. Hierzu stützt sich die Anspruchstellerin auf das Urteil des BGH vom 10. Oktober 2012 – VIII ZR 362/11⁴ und insbesondere auf die Erwägungen in Randnummer 65 f. des Urteils.⁵ Nichts anderes gelte daher, wenn der Anlagenbetreiber auf eine galvanische Trennung oder eigene Kompensationsmaßnahmen verzichte. Die Einnahmen des Netzbetreibers für die anteilige Nutzungsgewährung der Erdschlusskompensation würden als regulierender Baukostenzuschuss über § 9 Abs. 1

⁴Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2081>.

⁵Anmerkung der Clearingstelle: Gemeint sind wahrscheinlich Rn. 55 und 58 des Urteils.

Nr. 3 StromNEV als kostenmindernde Erlöse und Erträge über einen Zeitraum von 20 Jahren jährlich netzkostenmindernd angesetzt. Diese Kostenminderung sei unabhängig davon, ob die Kompensationsanlage bereits bestehe oder neu errichtet werde. Die regulatorische Nutzungsdauer betrage 25 Jahre.

- 19 Die Anspruchstellerin meint weiter, die Erdschlusskompensation sei zwar auch für die Funktionsfähigkeit des Netzes notwendig, jedoch sei der Netzbetreiber nur zum Ausbau der Anlagen verpflichtet, wenn dieser durch die eigenen Netzleitungen des Netzbetreibers verursacht sei. Der Anlagenbetreiber habe jedoch die Kosten zu tragen, weil sich durch den Anschluss des Windparks der insgesamt auftretende Fehlerstrom vergrößere. Zu den notwendigen Kosten des Netzanschlusses zählen auch die Kosten für Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 EEG 2017. Hierunter fielen ebenfalls die Einrichtung einer Kompensationsmaßnahme oder einer galvanischen Trennung. Dies gelte auch dann, wenn die Kompensationsanlage noch ausreichend Kapazität aufweise. Hierzu beruft sich die Anspruchstellerin auf das Urteil des AG Regensburg vom 16. Februar 2009 – 10 C 2861/08, Rn. 24 – 26.⁶
- 20 Denn für die zur Verhinderung von Rückwirkungen von Anlagen auf das Netz notwendige galvanische Trennung sei die Anspruchsgegnerin zuständig. Die Erdschlusskompensation zähle zu den notwendigen Netzanschlusskosten, die für Maßnahmen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 10 Abs. 2 EEG 2014⁷/EEG 2017 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG⁸ u. a. i. V. m. Ziffer 5.1 der VDE-Richtlinie 4110 anfielen, die der vormaligen BDEW-Mittelspannungsrichtlinie entspreche. Die Erdschlusskompensation sei eine Möglichkeit, die Vorgaben der notwendigen technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das Netz zu erfüllen. Hierzu sei die Anspruchsgegnerin verpflichtet.

⁶Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2030>.

⁷Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁸Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

- 21 Beschränke sich die Funktion einer Einrichtung, z. B. eines Kabels, allein darauf, den Strom aus der Anlage in das Netz einzuspeisen, diene die Einrichtung nicht der allgemeinen Versorgung im Sinne einer Verteilung des Stroms an Dritte. Hierzu beruft sich die Anspruchstellerin auf das Urteil des BGH vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07⁹, Rn. 20. Danach sei eine technische Einrichtung nur dann für den Netzbetrieb notwendig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes unentbehrlich werde. Diese Einrichtung müsse daher eine über den bloßen Anschluss einer EEG-Anlage hinausgehende Funktion erfüllen. Dies treffe z. B. auf den Ausbau eines Schaltgebäudes oder die Verstärkung von Leitungen im Netzgebiet zu. Hingegen diene die Erdschlusskompensation allein der Anspruchsgegnerin, um die durch ihre Leitungslängen eingebrachten Kapazitäten, die bei einem Erdschluss als Fehlerstrom an der Fehlerquelle auftreten würden, ausreichend zu kompensieren.
- 22 Hiergegen würden auch nicht die von der Anspruchsgegnerin angeführten Urteile des LG Mainz vom 13. November 2006 – 4 O 286/05¹⁰ und des LG Duisburg vom 15. August 2011 – 2 O 461/10¹¹ sprechen. Das Urteil des LG Mainz sei rechtlich unzutreffend. Es beziehe den Zweck der Erdschlusskompensation – Wirkung im gesamten Erdschlussgebiet, unabhängig von ihrem Ort – nicht ein. Ähnlich verhalte es sich mit dem Urteil des LG Duisburg.
- 23 Für ihre Ansicht stützt sich die Anspruchstellerin auf die Urteile des LG Regensburg vom 9. Oktober 2013 – 3 O 693/13¹² und des LG Halle vom 31. März 2011 – 5 O 1342/10.¹³
- 24 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Ansicht, dass kostenintensive dezentrale Lösungen nicht dem Stand der Technik entsprechen. Dezentrale Kompensationsmaßnahmen würden für einzelne Leitungen in der Praxis nicht vorkommen. Die Erdschlusskompensation erfolge aus Kosten- und Effizienzgründen über den zentralen Einsatz von Petersen-Spulen, die in den Umspannwerken der Verteilnetzbetreiber eingebaut seien.
- 25 Sie erklärt sich zu den Kosten für die Erdschlusskompensation in Höhe von insgesamt [ca. 107 000 € (inkl. Mehrwertsteuer) mit Nichtwissen, da ein zusätzlicher Kostenaufwand durch den Anschluss des Windparks nicht erkennbar sei. Da die

⁹Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/481>.

¹⁰Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/192>.

¹¹Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5751>.

¹²Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5757>.

¹³Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1675>.

vorhandene Petersen-Spule darüber hinaus über die Netznutzungsentgelte vollständig refinanziert werde, seien diese Kosten auf sie nicht abzuwälzen.

- 26 Fraglich sei ja, ob überhaupt und wenn, welche Kosten tatsächlich für die Anspruchstellerin durch die Bereitstellung der Erdschlusskompensation mit Hilfe der von ihr betriebenen Petersen-Spule bzw. deren Neueinstellung anfielen. Durch die Neueinstellung der Petersen-Spule könnten keine Kosten zu ihren Lasten entstehen. Die Anspruchstellerin habe bisher nicht – wie es nach § 16 Abs. 1 EEG 2017 gefordert werde – nachvollziehbar dargelegt, auf welcher Basis die Preiskalkulation für die Erdschlusskompensation ermittelt wurde, vor allem warum dem Angebot ein einmalig zu entrichtender Betrag zugrunde liegt, obwohl die Erdschlusskompensation für die gesamte Anschlusszeit des Windparks bereitgestellt wird. Die mit dem Schriftsatz der Anspruchstellerin vom 23. November 2018 als Anlage 3 vorgelegte Berechnung der Kosten für die Bereitstellung der Petersen-Spule sei intransparent und nicht sachgerecht. Die gewählte Berechnungsmethode finde keine Stütze im Gesetz. Darüber hinaus habe die Anspruchstellerin bereits im Jahr 2013 in die Errichtung der Petersen-Spule investiert, so dass die gegenüber der Anspruchsgegnerin geltend gemachten Kosten nicht im Zusammenhang mit dem erst mehrere Jahre später erfolgten Netzanschluss ihres Windparks an das UW [...] stünden. Zum Zeitpunkt des Netzanschlusses sei die Petersen-Spule bereits über einen Zeitraum von fünf Jahren *regulatorisch* abgeschrieben gewesen. Ferner sei zu berücksichtigen, dass Erdschlusskompensationsanlagen für eine Nutzungsdauer von 60 Jahren kalkuliert seien, weshalb als Kalkulationsgrundlage für eine Kostenbeteiligung höchstens die Vergütungsdauer von 20 Jahren für EEG-Anlagen zugrunde gelegt werden könne.
- 27 Weil die Erdschlusskompensation Störungen des Netzbetriebs verhindere und die Versorgungssicherheit verbessere, sei sie eine notwendige technische Einrichtung des Netzes. Das Netz sei so zu verstärken, dass auch bei dessen zunehmender Größe im Interesse der allgemeinen Versorgung ein sicherer Netzbetrieb gewährleistet werde. Dabei sei unerheblich, ob die Maßnahme auch der Anspruchsgegnerin faktisch zugutekomme.
- 28 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, die Anspruchstellerin sei verpflichtet, die Kosten für die Erdschlusskompensation zu tragen. Die Erdschlusskompensation sei zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Netzes der Anspruchstellerin sowie eines sicheren Netzbetriebs erforderlich und daher den Kosten für eine Kapazitätserweiterung zuzuordnen. Hierzu stützt sie sich auf das bislang unveröffentlichte Urteil des

LG Kassel vom 16. Dezember 2013 – 11 O 4091/13¹⁴, das sie als Anlage zur Akte gereicht hat. Die Kompensation diene der Aufnahme des Stroms in das Netz der Anspruchstellerin. Somit sei sie als Maßnahme der Kapazitätserweiterung des Verteilnetzes zu werten. Der Gesetzgeber habe bei der Differenzierung zwischen Netzanschlusskosten und Kosten für den Netzausbau eben nicht das „Veranlasserprinzip“ gewählt.

- 29 Es sei unzutreffend, dass sowohl bei einer Erdschlusskompensation durch eine vorhandene Petersen-Spule (mit bereits ausreichender Kapazität) als auch bei einer Verstärkung einer zentralen Erdschlusskompensationsanlage Netzanschlusskosten entstünden. Sei eine Erdschlusskompensation durch eine existierende zentrale Petersen-Spule – ohne Ausbau – möglich, entstünden bereits weder Netzanschluss- noch Netzausbaukosten. Da die Kosten einer vorhandenen Petersen-Spule bei den Netzentgelten bereits in Ansatz gebracht worden seien, dürften diese nicht als Netzanschlusskosten berechnet werden. Auch bei einer Erweiterung der zentralen Erdschlusskompensations-Kapazitäten handele es sich um einen Netzausbau. Denn die zentralen Erdschlusskompensationseinrichtungen seien netzbetriebsnotwendige technische Einrichtungen. Daher habe die Anspruchstellerin die Kosten für eine solche Erweiterung zu tragen, auch wenn der Grund für den zusätzlichen Bedarf in der neuen Anschlussleitung liege.
- 30 Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sei für eine erste Annäherung zur korrekten Zuordnung der Kosten zunächst maßgeblich, ob die gegenständliche Maßnahme vor oder hinter dem Verknüpfungspunkt (also auf Seiten des Netzes der Anspruchsgegnerin, lokales Netz) oder auf Seiten des Netzes der Anspruchstellerin (Verteilnetz) durchgeführt wird. Da sich die Petersen-Spule und damit die Lokalität der Kompensationsmaßnahme im Bereich des Verteilnetzes (UW [...]) und somit hinter dem Verknüpfungspunkt befinde, handele es sich nach diesem Kriterium um eine Maßnahme des Netzausbaus, deren Kosten die Anspruchstellerin zu tragen habe.
- 31 Ein weiterer Aspekt, der für eine Maßnahme des Netzausbaus spreche, sei die Definition im EEG, dass es sich bei Netzausbaumaßnahmen um solche Maßnahmen handele, die sämtliche für den Betrieb des Netzes technisch notwendigen Einrichtungen beinhalten. Die für den sicheren Betrieb des Netzes notwendige Erdschlusskompensation sei davon eingeschlossen. Petersen-Spulen seien netzbetriebsnotwendig. Würden diese aus dem UW [...]) entfernt, wäre die Netzsicherheit im Verteilnetz nicht

¹⁴Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5763>.

mehr nach den Regeln der Technik gewährleistet. Hierzu beruft sich die Anspruchsgegnerin auf die Begründung in BT-Drs. 16/8148, S. 45.¹⁵

- 32 Ein zusätzliches Indiz dafür, dass die Kosten für diese Maßnahme als Netzausbaukosten einzuordnen seien, sei darin zu sehen, dass die Petersen-Spule wirtschaftlich durch die Anspruchstellerin betrieben werde.
- 33 Weiterhin beruft sich die Anspruchsgegnerin auf ein zur Akte gereichtes Rechtsgutachten der Humboldt-Universität zu Berlin vom 7. Mai 2012 (im Folgenden: Rechtsgutachten). Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass die Anspruchsgegnerin im vorliegenden Fall weder Kosten für eine Erdschlusskompensationsmaßnahme zu tragen habe, wenn die vorhandene Kapazität der Erdschlusskompensationsanlage durch die Anspruchstellerin erhöht werden müsse, noch bestehe eine Kostentragungspflicht, wenn die schon bestehende Kapazität ausreiche. Die Bereitstellung von Erdschlussstromkapazität falle nach § 9 Abs. 1 und 2 EEG 2017 in den Pflichtenkreis des Netzbetreibers – hier der Anspruchstellerin –, woraus folge, dass sie dies nicht als entgeltliche Dienstleistung anbieten dürfe.
- 34 Dafür, dass die Erdschlusskompensation kostenseitig dem Netzbetreiber zuzuordnen sei, spreche § 13 Satz 1 StromNEV. Dieser erwähne Petersen-Spulen als „Erdschlussspulen“ im Rahmen der Kostenstellenbildung durch Stromnetzbetreiber für die Ermittlung der Netzentgelte. Seien Netzbestandteile im Rahmen der Netzentgeltregulierung aktiviert worden, könnten die Kosten für diese Netzbestandteile – hier für die Petersen-Spule – nicht zu einem späteren Zeitpunkt zugleich Netzananschlusskosten nach § 16 Abs. 1 EEG 2017 sein. Sie erklärt sich mit Nichtwissen dazu, dass die Einnahmen netzentgeltmindernd in Ansatz gebracht würden. Die Anspruchstellerin habe daher klarzustellen, ob die Kosten für die zentrale Petersen-Spule im UW [...] bereits im Rahmen der Netzentgeltregulierung regulatorisch aktiviert worden sind; in diesem Falle könnten der Anspruchsgegnerin keine Zusatzkosten als Netzananschlusskosten in Rechnung gestellt werden, denn für eine bloße Bereitstellung von Kapazitäten der Spule könnten diese Zusatzkosten nicht entstehen, da es nur um die Abstimmung einer bereits vorhandenen Kapazität gehe. Zusatzkosten würden nur dann in Betracht kommen, wenn die Erdschlusskompensationskapazitäten durch die Anspruchstellerin verstärkt werden müssten.
- 35 Des Weiteren würden die alternativen Kompensationsmaßnahmen auf Seiten der Anspruchsgegnerin unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. So fielen für die Installation einer eigenen Petersen-Spule im Bereich der Anschlussleitungen

¹⁵Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>.

des Windparks einmalige Kosten in Höhe von 250 000 € sowie Betriebs- und Folgekosten in Höhe von 4 500 bis 8 000 € jährlich (hochgerechnet auf 20 bis 25 Jahre Laufzeit bis zu 200 000 €) an. Die Herstellung einer galvanischen Trennung komme durch die notwendige Installation eines Trenntransformators dem Bau eines neuen Umspannwerks gleich und würde Kosten in Höhe von etwa 1 200 000 € verursachen. Aus diesem Grund erfolge regelmäßig eine Erdschlusskompensation über den zentralen Einsatz von Petersen-Spulen, die in den Umspannwerken der Verteilnetzbtreiber eingebaut würden. Die zentrale Bereitstellung der Erdschlusskompensation entspreche dem allgemein anerkannten Stand der Technik im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

36 Die von der Anspruchstellerin angeführten Entscheidungen seien nicht geeignet, die Rechtsansicht der Anspruchstellerin zu stützen. Das Urteil des *AG Regensburg* sei durch das *LG Regensburg* (16. Juni 2009 – 2 S 86/09) aufgehoben worden.¹⁶ Das *LG Regensburg* habe entschieden, dass die Kosten, die im Zusammenhang mit der Erdschlusskompensation entstehen, Netzausbaukosten seien. Das Urteil des *BGH* vom 1. Oktober 2008 – VIII ZR 21/07¹⁷ stütze die Rechtsauffassung der Anspruchstellerin nicht, weil es in dem vom *BGH* zu entscheidenden Fall um ein neu zu verlegendes Anschlusskabel ging. Dieser Fall sei nicht vergleichbar mit dem vorliegenden Sachverhalt, weil die drei Petersen-Spulen bereits vor dem Netzanschluss des Windparks errichtet und in Betrieb genommen worden seien. Auch das von der Anspruchstellerin angeführte Urteil des *LG Regensburg* vom 9. Oktober 2013 – 3 O 693/13¹⁸ sei ungeeignet, die Ansicht der Anspruchstellerin zu stützen. Zum einen sei gegen das Urteil Berufung eingelegt und sich vor dem *OLG Nürnberg* verglichen worden, was für offene Erfolgsaussichten spreche. Zum anderen übersehe das *LG Regensburg* wie das *LG Halle*, dass durch den Netzanschluss und die Mitnutzung der Petersen-Spule keine zusätzlichen Kosten anfielen. Das Veranlasserprinzip sei bei der Kostenzuordnung nicht anwendbar. Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichte Stellungnahme verwiesen.

37 Mit Beschluss vom 18. Juni 2019 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)¹⁹ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen und gemäß § 26 Abs. 2 VerfO dessen grundsätzli-

¹⁶Anmerkung der Clearingstelle: Gemeint ist wahrscheinlich das Urteil des *LG Regensburg* v. 07.07.2009 – 2 S 86/09, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2030>.

¹⁷Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/481>.

¹⁸Abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/5757>.

¹⁹Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 01.01.2018, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

che Bedeutung festgestellt. Die Anspruchstellerin wünschte die Hinzuziehung des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung des Bundesverband Windenergie e. V. (BWE). Die benannten akkreditierten Interessengruppen hatten Gelegenheit, ihre schriftliche Stellungnahme zu den grundsätzlichen Rechtsfragen in diesem Verfahren bis zum 15. Juli 2019 abzugeben.²⁰

38 Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Handelt es sich beim Aufwand für die Erdschlusskompensation im Rahmen des Netzanschlusses der Windenergieanlagen der Anspruchsgegnerin mit einer installierten Gesamtleistung von 13,2 MW an das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchstellerin um Kosten, die von der Anspruchsgegnerin gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017 oder von der Anspruchstellerin gemäß § 17 EEG 2017 zu tragen sind, wenn die Erdschlusskompensation mittels einer vorhandenen Erdschlusskompensationsanlage der Anspruchstellerin erbracht werden könnte, deren Kapazität noch nicht ausgeschöpft ist?
2. Ändert sich die rechtliche Bewertung, wenn die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage der Anspruchstellerin zum Zeitpunkt des Netzanschlusses ausgeschöpft sind und deswegen die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage durch die Anspruchstellerin erweitert werden müssten?

2 Begründung

2.1 Verfahren

39 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die Mitglieder der Clearingstelle Dr. Brunner und Todorovic erstellt.

²⁰Die Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>.

2.2 Würdigung

2.2.1 Gesamtergebnis

- 40 In der Gesamtschau handelt es sich bei dem Aufwand für die Erdschlusskompensation im Rahmen des Netzanschlusses des Windparks der Anspruchsgegnerin an das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchstellerin nicht um notwendige Anschlusskosten im Sinne von § 16 Abs. 1 EEG 2017. Daher sind im konkreten Fall die Kosten für die Erdschlusskompensation nicht von der Anspruchsgegnerin zu tragen, wenn die Erdschlusskompensation mittels einer vorhandenen Erdschlusskompensationsanlage der Anspruchstellerin erbracht werden könnte, deren Kapazität noch nicht ausgeschöpft ist.
- 41 Die rechtliche Bewertung ändert sich auch dann nicht, wenn die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage der Anspruchstellerin zum Zeitpunkt des Netzanschlusses des Windparks ausgeschöpft sind und deswegen die Kapazitäten der Erdschlusskompensationsanlage durch die Anspruchstellerin erweitert werden müssten.
- 42 Eine vertragliche Vereinbarung über die Kostentragung ist vorliegend nicht zustande gekommen (s. Abschnitt 2.2.2).
- 43 Der Aufwand für den Anschluss an die vorhandene Petersen-Spule bzw. eine kapazitative Erweiterung derselben ist von der Anspruchstellerin zu tragen, da es sich insoweit um Netzausbaukosten im Sinne der §§ 17, 12 EEG 2017 (s. Abschnitt 2.2.3) und damit nicht um notwendige Netzanschlusskosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2017 handelt. Auch eine anteilige Kostentragung scheidet aus (s. Abschnitt 2.2.4).
- 44 Bei den von der Anspruchstellerin geltend gemachten und von dieser in die Kostenberechnung eingestellten Kosten für eine Erdschlusskompensationsmaßnahme handelt es sich weder um notwendige Netzanschlusskosten gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017 (s. Abschnitt 2.2.4), noch handelt es sich um eine von den Kostentragungsregelungen der §§ 16, 17 EEG 2017 nicht umfasste „Dienstleistung“, deren Erstattung die Anspruchsgegnerin im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag (GOA) verlangen kann (s. Abschnitt 2.2.5).
- 45 Weitere gesetzliche Anspruchsgrundlagen, aufgrund derer die Anspruchstellerin die Tragung dieser Kosten verlangen könnte, sind nicht ersichtlich, da die entsprechenden Regelwerke und insbesondere das EEG keine Beteiligung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber an den Netzausbaukosten (s. Rn. 124) und folgerichtig keine Anspruchsgrundlage für die Mitbenutzung vorhandener Netzinfrastruktur vorsehen.

2.2.2 Keine Kostentragung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung

- 46 Ein vertragliche Vereinbarung, die zur Kostentragung der Anspruchsgegnerin führen könnte, ist vorliegend nicht zustande gekommen, da die Anspruchsgegnerin das Angebot der Anspruchstellerin hinsichtlich der Kosten für die Bereitstellung der Erdschlusskompensation in ihrem Netz nicht angenommen hat. Entsprechend kann die Anspruchstellerin die Übernahme der Kosten nicht aufgrund einer solchen Vereinbarung verlangen.
- 47 Ob und inwieweit Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber und Netzbetreiber die Kosten für solche Maßnahmen vertraglich aufteilen können, war daher im konkreten Fall nicht zu klären.

2.2.3 Die Kosten der Erdanschlusskompensationsmaßnahme als Kosten des Netzausbaus gemäß §§ 12, 17 EEG 2017

- 48 Die Kosten sind nicht von der Anspruchsgegnerin zu tragen, da es sich vorliegend um Netzausbaukosten i. S. d. §§ 12, 17 EEG 2017 handelt. Insbesondere handelt es sich nicht um notwendige Netzanschlusskosten gemäß § 16 EEG 2017, die dem Anschluss der Anlage an den Verknüpfungspunkt zuzurechnen sind.
- 49 Es ist eine Gesamtschau (s. Rn. 50) vorzunehmen. Im Rahmen dieser spricht vorliegend die räumliche Belegenheit der Spule im Netz (s. Rn. 60), die Funktion der streitgegenständlichen Petersen-Spule (s. Rn. 66), sowie der Betrieb derselben durch die Netzbetreiberin für die Einordnung der Kosten als Netzausbaukosten.
- 50 Auch wenn die Eigentumslage (s. Rn. 113) keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Einordnung der Maßnahme zulässt und Anlagenbetreiberinnen und -betreiber grundsätzlich für den Schutz von Gefahren, die von ihren Anlagen ausgehen, selbst verantwortlich sind (s. Rn. 93), steht dies einer Einordnung der Kosten als Netzausbaukosten i. S. d. §§ 12, 17 EEG 2017 vorliegend nicht entgegen.
- 51 **Notwendigkeit einer Gesamtschau** Die Frage, ob Kosten zu den Netzanschluss- oder Netzausbaukosten zu zählen sind, kann nicht anhand einer singulären Betrachtung der einzelnen Normen entschieden werden, sondern bedarf einer Gesamtschau der gesetzlichen Regelungen – namentlich der §§ 17 Abs. 1 i. V. m. 12 EEG 2017 und der §§ 8 Abs. 1, 10 i. V. m. 16 Abs. 1 EEG 2017.

- 52 Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und die damit zusammenhängende Kostenverteilung sind im EEG 2017 in den §§ 8, 10, 12, 16 und 17 geregelt. Von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber sind die „notwendigen“ Kosten des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017 zu tragen. Der Netzbetreiber trägt die Kosten der Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus des Netzes gemäß §§ 12, 17 EEG 2017. § 8 Abs. 4 EEG 2017 statuiert die Netzausbauverpflichtung, auf die der Einspeisewillige gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2017 einen Anspruch hat. § 12 Abs. 2 EEG 2017 erweitert und konkretisiert die Netzausbauverpflichtung des § 12 Abs. 1 EEG 2017.
- 53 Während der Wortlaut des § 16 Abs. 1 EEG 2017 die Kostentragung des Anlagenbetreibers auf die „notwendigen Kosten des Anschlusses (...) an den Verknüpfungspunkt“ beschränkt, findet sich im Wortlaut des § 17 EEG 2017 die Kostentragungsregel zunächst ohne nähere Konkretisierung.
- 54 Für die Frage, ob es sich um von der Anspruchsgegnerin zu tragende notwendige Netzanschlusskosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2017 handelt, sind diese von den von der Anspruchsgegnerin gemäß §§ 12, 17 EEG 2017 zu tragenden Netzausbaukosten abzugrenzen. Die Frage, ob es sich um notwendige Netzanschlusskosten handelt, kann nur unter Berücksichtigung der mit dem Kostenregime verfolgten Ziele und im Rahmen einer Gesamtschau der im EEG verankerten und mit dem Netzanschluss im Zusammenhang stehenden Pflichten beantwortet werden.²¹
- 55 Mit der Frage, wann eine Anschlussmaßnahme (technisch) „notwendig“ und daher von der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber zu tragen ist, hat sich die Clearingstelle bereits ausführlich im Votum 2008/33 auseinandergesetzt.²²
- 56 Entscheidend für die Zuordnung der Kosten war vorliegend jedoch nicht nur die Frage, ob eine Erdschlusskompensationsmaßnahme für den Anschluss und die Aufnahme des Stroms „notwendig“ ist, sondern, ob die Kosten für die konkrete Maßnahme den Netzausbaukosten zuzuordnen sind, was in der Folge eine Kostentragung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers ausschließt, da es sich sodann nicht mehr um zurechenbare Kosten des Anschlusses der Anlage „an den Verknüpfungspunkt“ i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2017 handelt.

²¹Ähnlich *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2013, § 13 Rn. 2.

²²Zum Begriff der „notwendigen“ Anschlusskosten und zur Abgrenzung im Rahmen einer anlagenseitig belegenen Übergabestation vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/33>.

- 57 Da der Anlagenbetreiber gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017 die notwendigen Anschlusskosten *an den Verknüpfungspunkt* zu tragen hat, ist im Vorfeld der Bestimmung der Kostenlast der nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt zu ermitteln.²³ Dieser ist Ausgangspunkt der Kostenaufteilung und steht einer schematischen Einordnung von Kostenpositionen im Wege.
- 58 Die Kostentragungslast des Netzbetreibers steht in einem engen systematischen Zusammenhang mit der in § 8 EEG 2017 geregelten Netzanschlusspflicht und der in § 12 EEG 2017 konkretisierten Netzausbauverpflichtung. Insbesondere dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 EEG 2017 lassen sich funktionale und formale Anhaltspunkte²⁴ zur Reichweite der Netzausbauverpflichtung und mithin auch zur Abgrenzung der Kostenarten entnehmen.
- 59 Gemäß § 12 Abs. 2 EEG 2017 „erstreckt sich“ die Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers auf die „für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen“ und die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden bzw. in dessen Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.
- 60 Sinn und Zweck der Kostenabgrenzung ist es, die Anschlusskosten zu begrenzen und niedrig zu halten. Die Rechtssicherheit soll erhöht und unnötige Transaktionskosten sollen vermieden werden. Zudem sollen die Kosten transparent und mithin für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber kalkulierbar sein. Dies dient in besonderem Maße den energierechtlichen Vorgaben der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Objektivität.²⁵ Der Verwirklichung dieser Ziele dienen neben den einzelnen rechtlichen Bestimmungen u. a. das diesen zugrunde liegende System der „flachen Anschlusskosten“ (s. u. Rn. 124) sowie die Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes (s. u. Rn. 131).
- 61 **Räumliche Abgrenzung der Maßnahme** Der Ort, an dem die Petersen-Spule errichtet wurde, streitet für die Einordnung als „netzinterne“ Maßnahme²⁶, deren Kosten den Netzausbaukosten gemäß § 17 EEG 2017 zuzuordnen sind.

²³So auch BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, BWE, Stellungnahme zum Votumsverfahren Az. 2019/31, beide abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>.

²⁴Clearingstelle, Votum v. 02.12.2008 – 2008/10, Rn. 55 ff., 62 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/10>.

²⁵BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 48.

²⁶Der Begriff der „netzinternen Maßnahme“ findet sowohl in der Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 45; als auch in der Rspr. des BGH Erwähnung, BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, Rn. 34, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/55>. Eine

- 62 Hierfür spricht, dass sich die vorhandenen Petersen-Spulen zur Erdschlusskompensation (netzseitig) vor dem Anschlusspunkt befinden und daher nicht mehr Teil der Anschlussanlagen der Anspruchsgegnerin sind. Der Verknüpfungspunkt lag vorliegend unstreitig am Endverschluss zum 20-kV-Schaltfeld (Stecker des Kabels am Kombiwandler), während die Petersen-Spule, die der Erdschlusskompensation des Windparks dient, aus Netzsicht vor dem Verknüpfungspunkt, also netzseitig, belegen ist.
- 63 Ausgangspunkt der Abgrenzung von Netzanschlusskosten und Netzausbaukosten ist nach dem Gesetzeswortlaut („an den Verknüpfungspunkt“) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zunächst der räumliche Belegenheitsort.
- 64 Dies hat die Clearingstelle bereits im Votum 2008/10 unter Verweis auf die Maßgeblichkeit des Verknüpfungspunktes in ihrem Leitsatz festgehalten:

„Maßnahmen, die von der Anlage aus betrachtet vor dem Netzverknüpfungspunkt erfolgen, gehören grundsätzlich zum Netzanschluss, Maßnahmen, die hinter dem Netzverknüpfungspunkt erfolgen, gehören grundsätzlich zum Netzausbau.“

- 65 Der Verknüpfungspunkt ist dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 EEG 2017 nach Teil des Netzes. § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 spricht davon, dass „dieses oder ein anderes Netz... einen Verknüpfungspunkt aufweist;...“.²⁷
- 66 Für netzseitig errichtete und befindliche Erdschlusskompensationsspulen entspricht das Ergebnis der räumlichen Abgrenzung der herrschenden Literaturmeinung.²⁸ *Hennig/Ekardt* führen zur Thematik wie folgt aus:

„Ferner gehören Kosten der Erdschlusskompensation zu den Kosten des Netzausbaus i. S. d. § 17 und können insbesondere auch dann nicht vom Netzbetreiber auf den Anlagenbetreiber abgewälzt werden, wenn der

Abgrenzung nach „Sphären“ führt regelmäßig zu den gleichen Ergebnissen, wie eine räumlich-funktionale Abgrenzung.

²⁷BGH, Beschl. v. 28.02.2012 – VIII ZR 267/11, Rn. 6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1925>; Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 51; Ludwigs, in: Danner/Theobald (Hrsg.), EEG 2017, 103. EL Oktober 2019, EEG 2017 § 12 Rn. 32.

²⁸König, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 6, EEG, 4. Aufl. 2018, § 12 Rn. 74 ff.; Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier (Hrsg.), EEG, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 62; Schäfermeier ZNER 2007, 34, 39; Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 17 Rn. 6; Ohms, in: Recht der Erneuerbaren Energien, 1. Aufl. 2014, Rn. 601; offen lassend: Gabler, in: HK-EEG, 1. Aufl. 2020, § 16 Rn. 53 ff.

Anlagenbetreiber auf entsprechende bereits im Netz des Netzbetreibers vorhandene Anlagen zurückgreift.[Fußnote 28: H.M., vgl. LG Mainz, Urt. v. 13. 11. 2006 – 4 O 286/05; LG Regensburg, Urt. v. 07. 07. 2009 – 2 S 86/09; LG Duisburg, Urt. v. 15. 10. 2011 – 2 O 461/10; Wustlich, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 30; Schäfermeier, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, 4. Aufl. 2014, § 9 Rn. 62; König, in: Säcker, Energierecht, Band 2, 3. Aufl. 2014, § 9 EEG Rn. 72 – 74; Schäfermeier, in: Loibl/Maslaton/von Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 4. Aufl. 2016, S. 233 Rn. 40; Salje, EEG, 7. Aufl. 2015, § 17 Rn. 9; a. A.: LG Halle, Urt. v. 31. 03. 2011 – 5 O 1342/10, ZNER 2011, 652 f.; Gabler/Benzin, in Gabler/Metzenthin, EEG, Lfg. 02/12, Vor §§ 13 – 15, Rn. 58]... Kosten für Einrichtungen, die sich nicht zweifelsfrei zuordnen lassen (z. B. Hin- und Rückleitungen aus dem Netz zu Übergabestationen, Erweiterungen einer Schaltanlage um ein Einspeisefeld, Erweiterung eines Umspannwerkes um einen Transformator), sind nach den im Rahmen der Kommentierung zu § 16 gefundenen Abgrenzungskriterien im Einzelfall zuzuschlagen.“²⁹

- 67 **Funktionale Betrachtung** Eine funktionale Betrachtung der Erdanschlusskompensationsmaßnahme führt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Kosten den Netzausbaukosten gemäß § 17 EEG 2017 zuzuordnen sind. Bei der verfahrensgegenständlichen Spule handelt es sich um eine für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtung i. S. d. § 12 Abs. 2 Var. 1 EEG 2017, sie dient als Netzbestandteil der Anspruchstellerin (s. u. Rn. 82).
- 68 Zwar sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für die Sicherheit ihres Anlagenbetriebs und die damit in Verbindung stehenden Schutzeinrichtungen grundsätzlich selbst verantwortlich (s. u. Rn. 93), dieser Umstand allein vermag eine funktionale Zuordnung zu den Netzanschlusskosten jedoch nicht zu begründen.
- 69 **a) Für den Netzbetrieb notwendige technische Einrichtung** Der Umstand, dass die verfahrensgegenständliche Petersen-Spule eine für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtung i. S. d. § 12 Abs. 2 Var. 1 EEG 2017 ist, spricht – neben deren räumlicher Belegenheit – entscheidend dafür, dass die verfahrensgegen-

²⁹Hennig/Ekardt, in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG-Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 17 Rn. 6.

ständlichen Kosten von der Netzausbauverpflichtung der §§ 17, 12 Abs. 1, 8 Abs. 4 EEG 2017 umfasst sind.

- 70 Zwar ist in den Fällen, in denen die Erdschlusskompensation mittels einer vorhandenen Erdschlusskompensationsanlage erbracht werden kann, die Regelung nicht unmittelbar anzuwenden, im Rahmen der erforderlichen Gesamtschau sind die Wertungen von § 12 EEG 2017 jedoch mit heranzuziehen, um zu entscheiden, ob die Kosten für eine Maßnahme dem Netzanschluss oder dem Netzausbau zuzuordnen sind.
- 71 Die Petersen-Spule ist vorliegend eine notwendige technische Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 2 Var. 1 EEG 2017, da sie – vor und nach Anschluss der Anlage – für einen sicheren und störungsfreien Netzbetrieb unentbehrlich ist. Für die Frage, ob es sich um eine notwendige technische Einrichtung handelt, ist entscheidend, ob der störungsfreie Betrieb des Netzes auch ohne die technische Einrichtung gewährleistet wäre.
- 72 Würde die Petersen-Spule nachträglich entfernt, wäre der störungsfreie Betrieb des Netzes nicht gewährleistet, da es im Erdschlussfall – ohne Kompensationsmaßnahme – zu Schäden an weiteren Einrichtungen des Netzes bzw. an Anlagen anderer an das Netz angeschlossener Verbraucher kommen könnte oder aber Teile des Netzes bis zur Behebung der Störung nicht betrieben werden könnten. Die Gefahr eines Erdschlusses geht keineswegs nur von der Einspeiseleitung des anzuschließenden Windparks aus; auch die weiteren durch die Petersen-Spule gesicherten Versorgungsleitungen wären ansonsten ungeschützt, was die Gefahr von Schäden an Menschen und Anlagen deutlich erhöhen würde.
- 73 Gemäß § 12 Abs. 2 Var. 1 EEG 2017 erstreckt sich die Pflicht des Netzbetreibers, sein Netz auf Verlangen des Einspeisewilligen unverzüglich zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, auf „sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendige[n] technische[n] Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen“.
- 74 Die Gesetzesbegründung³⁰ führt zur Frage der Notwendigkeit technischer Einrichtungen Folgendes aus:

„Für die Abgrenzung stehen zwei Kriterien zur Verfügung: Die Erweiterung der Netzkapazität erstreckt sich auch auf die im Rahmen eines

³⁰BT-Drs. 16/8148, zu § 9 Abs. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 45.

Anlagenanschlusses neu geschaffenen technischen Einrichtungen, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind, sowie alle Bestandteile der Anschlussanlage, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen. Der Begriff der technischen Einrichtung ist dabei weit zu verstehen und umfasst z. B. auch ein ggf. notwendiges Schaltgebäude.

Eine technische Einrichtung ist dann für den Betrieb eines Netzes notwendig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Netzes – vor oder nach der Ausführung des Anschlusses – unentbehrlich wird. Dies ist zumindest immer dann der Fall, wenn der störungsfreie Betrieb des Netzes nach dem Anschluss der Anlage von der Funktionsfähigkeit des neu eingefügten Bestandteils abhängt und ohne dieses nicht mehr gewährleistet oder der störungsfreie Betrieb bei Entfernung der neuen Komponenten nur durch eine technische Veränderung des Netzes wiederhergestellt werden könnte.“

- 75 Sinn und Zweck des § 12 EEG 2017 ist gemäß der Gesetzesbegründung³¹, Hilfe bei der Abgrenzung von Netzausbau- und Netzanschlusskosten zu leisten:

„Ebenfalls neu eingefügt wird Satz 4. Dadurch wird die Abgrenzung zwischen einem Netzausbau und einem Anschluss erleichtert.“

- 76 Abzulehnen ist hingegen die Ansicht, die nur neu geschaffene Einrichtungen einbeziehen und die Zuordnung zu den Netzausbaukosten daran scheitern lassen will, dass der Wortlaut des § 17 EEG 2017 sowie dessen Kostenfolge sich nicht auf Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 EEG 2017 bezögen, sondern nur auf Maßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 EEG 2017.³² Entsprechend werde die Geltendmachung eines Anspruchs auf Netzausbau von der Norm vorausgesetzt.

³¹BT-Drs. 16/8148, zu § 9 Abs. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 45; vgl. BT-Drs. 15/2864, zu § 13 EEG 2004, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>, S. 34.

³²BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, S. 8 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>; mit Verweis auf Gabler in Gabler/v. Hesler (Hrsg.), Praxiskommentar EEG 2014, Vor EEG §§ 16 bis 18 Rn. 28 f.

- 77 Recht zu geben ist ihr insofern, als dass der systematische Zusammenhang zwischen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 EEG 2017 einer direkten Anwendung des § 12 Abs. 2 EEG 2017 in den Fällen, in denen die Spule nicht erweitert werden muss, entgegensteht. Jedoch hindert die Bezugnahme des § 12 Abs. 2 EEG 2017 auf die Fälle des erforderlichen Netzausbaus i. S. d. § 12 Abs. 1 EEG 2017 nicht die Einordnung als notwendige technische Einrichtung im Rahmen der vorgenommen wertungsmäßigen Einbeziehung der Norm (s.o. Rn. 70 ff.).
- 78 Vielmehr spricht der Umstand, dass die Kosten in den Fällen, in denen die Spule erweitert werden muss, gemäß §§ 12 Abs. 1, 2 i. V. m. 17 EEG 2017 zu den Netzausbaukosten zu zählen sind, dafür, dass diese erst recht den Netzausbaukosten i. S. d. § 17 EEG 2017 zuzuordnen sind, wenn die Kapazität einer bereits vorhandenen Spule ausreicht.
- 79 Für die Beantwortung der zweiten Verfahrensfrage – wer die Kosten trägt, wenn eine vorhandene Erdschlusskompensationsanlage erweitert werden muss³³ – ist § 12 Abs. 2 Var. 1 EEG 2017 direkt anwendbar.
- 80 Auch insofern handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Petersen-Spule um eine für den Betrieb des Netzes notwendige technische Einrichtung i. S. d. § 12 Abs. 2 Var. 1 EEG 2017, sodass es sich bei den Kosten der Erweiterung um Netzausbaukosten im Sinne des § 17 EEG 2017 handelt. Die Ausführungen ab Rn. 68 ff. gelten daher entsprechend.
- 81 Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung.³⁴ Diese stellt zwar klar, dass sich die Kostentragung *auch* auf die „neu geschaffenen technischen Einrichtungen“ bezieht; hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass betriebsnotwendige technische Einrichtungen des Netzes, die bereits vor dem Anlagenanschluss im Netz vorgehalten werden, nicht von der i. S. d. § 12 Abs. 2 EEG 2017 erweiterten Netzausbauverpflichtung umfasst sein sollen. Es liegt vielmehr nahe, dass der Gesetzgeber mit der gewählten Formulierung klarstellen wollte, dass sich die Erweiterungspflicht nicht nur auf bereits vorhandenen Einrichtungen, sondern eben *auch* auf neue, erst zu schaffende Einrichtungen erstreckt.

³³Zwischen den Beteiligten war zunächst strittig, ob aufgrund des Anschlusses des Windparks die Petersen-Spule erweitert werden musste. In der zwischen den Beteiligten getroffenen Abrede, dass der Windpark zunächst angeschlossen wird und die Kostenfrage im Nachgang geklärt wird, läge in dem Fall der notwendigen Erweiterung die konkludente Geltendmachung des Anspruches auf Netzausbau gemäß § 12 Abs. 1 EEG 2017 durch die Anspruchsgegnerin (§§ 133, 155 BGB).

³⁴BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, S. 8 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>. verweist auf BT-Drs. 16/8148, zu § 9 Abs. 1 EEG 2009, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 45.

- 82 In den Fällen, in denen die Erdschlusskompensationsanlage erweitert werden muss, kann offen gelassen werden, ob es sich sodann um eine „neu eingefügte technische Einrichtung“ handelt. Denn unabhängig von der Einordnung der erweiterten Petersen-Spule als „neu“, wäre die Erweiterung der Kapazität der Spule der Errichtung einer neuen Spule gleichzustellen.
- 83 **b) Die Erdschlusskompensationsspule als Teil des Netzes** Die im UW [...] genutzte Petersen-Spule ist zum Netz (der allgemeinen Versorgung) i. S. d. § 3 Nr. 35 EEG 2017 der Anspruchstellerin zu zählen, da sie – insoweit unstreitig – vor und nach Anlagenanschluss der Sicherung von Versorgungsleitungen der umliegenden Dörfer und mithin als technische Einrichtung unmittelbar der Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität auch an Dritte dient und nicht nur der Versorgung bestimmter bereits feststehender Verbraucher.
- 84 Das „Netz“ i. S. d. EEG ist gemäß § 3 Nr. 35 EEG 2017 „die Gesamtheit aller miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung“.
- 85 Zur „Gesamtheit der technischen Einrichtungen“ zählen neben Leitungen und Kabeln, Abnahme- und Übergabeeinrichtungen auch Nebeneinrichtungen wie (netzseitige) Transformatoren, Umspannwerke, Schalteinrichtungen sowie Sicherheits-, Überwachungs- und Schutzeinrichtungen.³⁵
- 86 Für die Pflicht der Anspruchstellerin, die Kosten der Petersen-Spule zu tragen, spricht auch der Umstand, dass die Spule – als Schutzeinrichtung – nach dem Netzbegriff des EEG funktional dem Netz zugeordnet werden kann. Neben der Abgrenzung von Verteilnetzen und Netzen, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, lässt sich der Netzbegriff des EEG auch für die funktionale Abgrenzung von Netzanschluss- und Netzausbaukosten fruchtbar machen, da durch die juristische Begriffsbestimmung und die Verwendung der Begrifflichkeit „zur“ die *Funktion* der technischen Einrichtungen in den Mittelpunkt gestellt wird.
- 87 Dieser Befund wird auch durch einen Vergleich mit dem Netzbegriff des EnWG gestützt.

³⁵So auch *Schumacher* in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Bd. 6, EEG, 4. Aufl. 2018, § 3 Rn. 164; *Hennig/von Bredow/Valentin* in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 240; *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 137.

- 88 Der Netzbegriff des EEG ist zwar nicht deckungsgleich mit dem des EnWG, knüpft allerdings an diesen an und unterscheidet sich vor allem in Bezug auf die Frage, welche „Netze“ und mithin Netzbetreiber Adressaten der Pflichten sind. Im EEG werden lediglich Betreiber von Netzen, die der allgemeinen Versorgung dienen, adressiert oder die Einspeisung in das Netz zur Voraussetzung für Vergütungsansprüche bzw. die Nichtnutzung des Netzes zur Voraussetzung von Eigenversorgungsprivilegien gemacht.³⁶ Zudem adressieren wesentliche Pflichten des EEG – bspw. die Pflicht zur Abnahme, zum Netzanschluss oder zur Vergütung des eingespeisten Stroms – nur die Betreiber von Versorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 36 EEG 2017.
- 89 Was die dem Netzbegriff zugrunde liegenden technischen Einrichtungen bzw. den Umfang der „verbundenen technischen Einrichtungen“ angeht, ist vorliegend kein Grund ersichtlich, der für eine abweichende Beurteilung der Netzbegriffe im EEG und EnWG spricht.
- 90 Das EnWG enthält zunächst keine gesetzliche Begriffsdefinition. Jedoch wird auch im EnWG der Umfang der technischen Einrichtungen, die dem Netz zuzuordnen sind, weit verstanden:

„... Für Elektrizitätsversorgungsnetze fehlt eine ausdrückliche Begriffsbestimmung. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist unter einem Versorgungsnetz die Gesamtheit der miteinander verbundenen Anlagenteile zur Übertragung oder Verteilung von Energie zu verstehen (vgl. auch BGH RdE 2005, 79, 80). Erfasst werden daher alle Einrichtungen wie Freileitungen, Kabel und Transformatoren, Umspann- und Schaltanlagen mit Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen, Schaltern pp., die zur Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie notwendig sind (vgl. nur: Büdenbender/Rosin, Energierechtsreform 2005, S. 106; Schröder-Czaja/Jacobshagen, IR 2006, 50)...“³⁷

- 91 Dass eine netzseitig vorhandene und durch den Netzbetreiber bereits betriebene Erdschlusskompensationsspule auch nach Anlagenanschluss funktional dem Netz zugeordnet werden kann, wird durch die unstreitig vorhandene Möglichkeit gestützt, die Kosten für deren Errichtung und Betrieb über die Netzentgelte zu wälzen, vgl.

³⁶Vgl. Hennig/von Bredow/Valentin in: Frenz/Müggendorf/Cosack/Hennig/Schomerus (Hrsg.), EEG, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 239.

³⁷OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.04.2006 – VI-3 Kart 143/06 (V), Rn. 29; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.08.2007 – VI-3 Kart 200/07 (V), Rn. 78.

§ 13 i. V. m. Anlage 2 Nr. 6 StromNEV. Sowohl die Errichtung als auch der Betrieb von der Sicherheit dienender Sekundärtechnik kann vom Netzbetreiber über die Netzentgelte in Ansatz gebracht und refinanziert werden, wenn sie für den Betrieb des Netzes notwendig ist. Hierbei wird nicht zwischen Sicherheitseinrichtungen für Einspeiseleitungen und für sonstige der Versorgung dienende Leitungen unterschieden. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass es sich um Kostenpositionen handelt, die dem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Energieversorgungsnetzes dienen, da eine Anerkennung der Kosten in einer effizienten und möglichst preisgünstigen Netzentgeltregulierung ansonsten schwer vorstellbar wäre.

92 Zugleich ist der Netzbetreiber aufgrund der ihm gesetzlich obliegenden Aufgabe, einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten, für die Anlagensicherheit seiner Netzbetriebsmittel selbst verantwortlich.

93 Der Netzbetreiber kann in Bezug auf bestehende Schutzeinrichtungen im Netz bereits aufgrund seiner Verpflichtung, die Anlagen anzuschließen, den Strom zu verteilen und das Netz im Bedarfsfalle nach dem „Stand der Technik“ auszubauen, nicht außerhalb der ihm gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten deren Nutzung verweigern bzw. vom Abschluss vertraglicher Vereinbarungen abhängig machen. Ebenso wenig kann er unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung den Anlagenbetreiber auf von ihm zu erstellende Schutzeinrichtungen verweisen, wenn eine den Gesamtkosten nach kostengünstigere Lösung, die ebenso den anerkannten Regeln der Technik entspricht, durch die Inanspruchnahme bereits vorhandener Netzbetriebsmittel möglich ist. Stehen aber wie in der vorliegenden Situation weder eine Unzumutbarkeit des Ausbaus noch Bedenken in Bezug auf die (technische) Anlagensicherheit im Raum, so kann er den Anschluss weder verweigern noch von der vollständigen oder teilweisen Erstattung seiner Netzbetriebskosten durch den Anlagenbetreiber abhängig machen.

c) Die Verantwortung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers zum sicheren Betrieb seiner Anlagen, § 10 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 49 EnWG

94 Allein der Umstand, dass der Anlagenbetreiber grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 49 EnWG für den sicheren Betrieb seiner Anlagen selbst verantwortlich ist und die Spule nach Anschluss der Stromerzeugungsanlagen der Anspruchsgegnerin nunmehr auch dem Schutz ihrer Anschlussleitung (Einspeiseleitung) dient, führt für sich genommen nicht dazu, dass es sich um notwendige Netzanschlusskosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2017 handelt.

- 95 Einer prinzipiell denkbaren Zuordnung zu den notwendigen Netzanschlusskosten nach § 10 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 49 EnWG aufgrund allgemeiner Gefahrentragungsgrundsätze stehen die Doppelfunktionalität der Petersen-Spule sowie die die Grundsätze überlagernden gesetzlichen Wertungen der §§ 12, 17 EEG 2017 entgegen.
- 96 Die Spule hat insofern eine doppelte Funktion, da sie sowohl gegenüber dem Netzbetreiber als auch gegenüber der Anlagenbetreiberin bzw. dem Anlagenbetreiber eine Schutzfunktion erfüllt.
- 97 Die verfahrensgegenständliche Petersen-Spule dient der Erdschlusskompensation im einpoligen Fehlerfall. Nach dem gemeinsamen Vortrag der Verfahrensbeteiligten kann durch den Anschluss an die Petersen-Spule im Erdschlussfall die erdschlussbehaftete Leitung über einen gewissen Zeitraum weiterbetrieben werden, der Fehler gesucht und behoben werden. Das heißt die Kurzschlussströme werden durch die Petersen-Spule für einen gewissen Zeitraum ausgeglichen und dadurch wird ein kurzzeitiger Weiterbetrieb des Netzes trotz einpoligem Fehler ermöglicht.
- 98 Insofern dient sie ihrer Funktion nach sowohl der Einspeiseleitung als auch dem Weiterbetrieb und Schutz des Netzes vor Gefahren, die von der Einspeiseleitung ausgehen. Im Ausgangspunkt der Betrachtung sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber für den Schutz vor den von ihren Anlagen ausgehenden Gefahren selbst verantwortlich. Daher können Kosten für Schutzeinrichtungen – wie die in Rede stehende Erdschlusskompensationsmaßnahme – den Anlagenbetreibern als notwendige Netzanschlusskosten aufzuerlegen sein, wenn die Schutzeinrichtung dem Schutz vor Gefahren der anzuschließenden Stromerzeugungsanlage dient.
- 99 Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 49 EnWG präzisieren hierbei den unbestimmten Rechtsbegriff der notwendigen Netzanschlusskosten i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2017.³⁸

³⁸Hierzu bereits *Clearingstelle*, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, Rn. 33 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/33>.

100 Gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 muss die Ausführung des Anschlusses erstens „den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers“ sowie zweitens § 49 EnWG entsprechen.

101 Laut § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sind

„Energieanlagen [sind] so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

102 Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, „wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. eingehalten worden sind“.

103 Die „technische Sicherheit“ beim Anschluss einer EEG-Anlage ist gewährleistet, wenn von den Anschlusseinrichtungen bzw. der angeschlossenen Anlage keine unvermeidbaren Gefahren für Personen, Tiere oder Sachen ausgehen.

104 Die Clearingstelle hat bereits im Votum 2008/33 entschieden, dass die Kosten für die dortigen Einrichtungen zum Erdschlussschutz vom Anlagenbetreiber zu tragen sind und insofern auch allgemein festgehalten:

„Betreiberinnen und -betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 grundsätzlich für die Eingrenzung der Gefahren, die durch den Betrieb ihrer Anlagen für die technische Sicherheit des Netzes entstehen, selbst zuständig.“³⁹

105 Entsprechend sind Anlagenbetreiberinnen und -betreiber verpflichtet, in den Fällen, in denen bspw. eine Übergabestation oder ein Trenntrafo errichtet werden, die Kosten für die notwendigen Schutzeinrichtungen zu tragen.⁴⁰

³⁹Clearingstelle, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, 2. Leitsatz, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/33>.

⁴⁰Ebenso BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, S. 11; BWE, Stellungnahme zum Votumsverfahren Az. 2019/31, S. 12 ff.; beide abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>.

- 106 Ebenso sind daher Fälle zu beurteilen, in denen zum Anschluss des Windparks an die Mittelspannungsebene die Errichtung einer Trafostation erforderlich ist, um den Strom einspeisen zu können. Denn die Umspannung des in dem Windpark erzeugten Stroms ist für den Netzanschluss an die Mittelspannungsebene erforderlich; daher ist die Trafostation Teil des Netzanschlusses vor dem Verknüpfungspunkt in der Mittelspannungsebene.⁴¹
- 107 Dies hat die Anspruchstellerin jedoch vorliegend nicht vorgetragen.
- 108 Die Voraussetzungen dafür, dass ein anderer Verknüpfungspunkt einschließlich der Errichtung einer Trafostation auf Kosten der Anspruchsgegnerin als Netzanschlussmaßnahme technisch und gesamtwirtschaftlich günstiger ist, hat die Anspruchstellerin als Netzbetreiberin darzulegen und zu beweisen.⁴²
- 109 Beim Anschluss von Stromerzeugungsanlagen obliegt es grundsätzlich auch nach den insoweit heranzuziehenden technischen Anschlussrichtlinien den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Schutzeinrichtungen gegen Erdschlüsse vorzuhalten. Insofern können Kosten, die für solche Maßnahmen anfallen, vom Anlagenbetreiber zu tragen sein.⁴³
- 110 Die technischen Anschlussrichtlinien – sowohl die nunmehr geltende VDE-AR-N-4110⁴⁴ als auch die zuvor geltende TAB Mittelspannung⁴⁵ – weisen die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der eigenen Anlagen auch in Bezug auf einen Erdschlussschutz dem Anlagenbetreiber zu. Zudem schreiben sie für „Übergabestationen“ Schutzeinrichtungen vor, die nach allgemeinen – auch im gesetzlichen

⁴¹ BGH, Urt. v. 28.11.2007 – VIII ZR 306/04, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/233>.

⁴² Vgl. BGH, Urt. v. 18.07.2007 – VIII ZR 288/05, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/55>.

⁴³ Clearingstelle, Votum v. 06.12.2012 – 2008/33, dem lag allerdings ein Sachverhalt zugrunde, in dem die technische Sicherheit über die im Netz vorhandenen Distanzschutzeinrichtungen nicht hätte gewährleistet werden können, vgl. Rn. 47 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/votv/2008/33>.

⁴⁴ Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., VDE AR-N-4110, Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung).

⁴⁵ BDEW, Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB Mittelspannung 2008, Stand: Mai 2008, S. 26.

- Haftungsrecht geltenden (vgl. § 823 BGB⁴⁶, § 2 HaftPflG⁴⁷) – Grundsätzen⁴⁸ denjenigen treffen, von dessen Anlagen die Gefahren ausgehen.
- 111 Jedoch ist auch der Netzbetreiber gemäß § 49 EnWG verpflichtet, Schutzeinrichtungen für die netztechnischen Betriebsmittel vorzuhalten und bezüglich seiner Einrichtungen die technische Sicherheit zu gewährleisten.
- 112 Die verfahrensgegenständliche Spule diene vor und nach Anschluss der Stromerzeugungsanlage dem Netzbetreiber als Schutzeinrichtung für die Absicherung von Versorgungsleitungen anderer Netznutzer. Vor dem geäußerten Netzanschlussbegehren bestehen an der Einordnung der Erdschlusskompensationsspule als Netzbestandteil keine begründeten Zweifel. Entsprechend konnten die Kosten im Rahmen der Netzentgeltregulierung umgelegt werden. Die Petersen-Spule wird nach wie vor von der Anspruchstellerin betrieben und erfüllt eine Schutzfunktion für die durch sie gesicherten Versorgungsleitungen anderer Netznutzer.
- 113 Ob dies anders zu bewerten wäre, wenn die Spule ausschließlich durch die Anspruchsgegnerin genutzt und/oder betrieben würde bzw. in deren Eigentum stehen bzw. übergehen würde, muss vorliegend nicht entschieden werden.
- 114 **Formales Kriterium – Rechtsgedanke des § 12 Abs. 2 Var. 2, 3 EEG 2017** Als Indiz für die Kostentragungslast der Anspruchstellerin kann auch der § 12 Abs. 2 Var. 2 EEG 2017 zugrundeliegende Rechtsgedanke herangezogen werden.
- 115 Eine Einordnung der Kosten als Netzanschlusskosten würde dazu führen, dass die Anlagenbetreiberin die Kosten für eine Maßnahme tragen müsste, die letztlich nicht zu einem adäquaten Vermögenszuwachs bei ihr führt, während die alleinige Verfügungsgewalt über die technische Einrichtung bei der Anspruchstellerin verbliebe.
- 116 Anders gewendet spricht auch der Umstand, dass die Petersen-Spulen von der Anspruchstellerin für den Netzbetrieb gepachtet wurden, für die Einordnung als Netzbestandteil bzw. die Zuordnung der Maßnahme zur Netzausbauverpflichtung des Netzbetreibers.

⁴⁶Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2019 (BGBl. I S. 54).

⁴⁷Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.01.1978 (BGBl. I S. 145); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2421).

⁴⁸Hierauf verweisend auch *BDEW*, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, S. 6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>.

- 117 Zwar sieht das EEG in § 12 Abs. 2 Var. 2, 3 EEG 2017 lediglich eine Vermutungsregel zur Kostentragung bei im Eigentum stehenden oder in das Eigentum übergehenden Anschlussanlagen vor; Hintergrund der Regelung ist jedoch, das Auseinanderfallen von Eigentum („Vermögenszuwachs“) und Zahlungsverpflichtung zu verhindern.⁴⁹ Ansonsten käme es zu einem Vermögenszuwachs beim Netzbetreiber, obwohl den Anlagenbetreiber die Kostenlast trifft. Dieses Auseinanderfallen soll durch die Regel verhindert werden.⁵⁰
- 118 Aufgrund der Pacht liegen Verfügungsgewalt und die Befugnis zur Fruchtziehung bei der Anspruchstellerin. Diese betreibt als Pächterin die Spule und sichert weitere Versorgungsleitungen mit ihr ab. Auch netzentgeltregulatorisch wird die Netzpacht in vielerlei Hinsicht wie Eigentum behandelt, vgl. §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 7 StromNEV. Zwar kommt vorliegend ein gesetzlicher oder vertraglicher Eigentumserwerb eines Dritten (des Verpächters) an den Einrichtungen in Betracht; hiermit wäre während des Pachtzeitraums jedoch keine Verfügungsgewalt an der Einrichtung verbunden. Auch können vertragliche Abreden über den Ausgleich eines solchen Vermögenszuwachses ausschließlich von der Anspruchstellerin im Rahmen der Pachtvereinbarung getroffen werden. Dass die Anspruchsgegnerin von der Errichtung bzw. Erweiterung im Sinne eines Vermögenszuwachses profitieren könnte, ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.
- 119 Das Eigentum wird zur Abgrenzung zwischen Netzanschluss- und Netzausbaukosten aber auch nach Ansicht des BGH gerade wegen der auf ihm beruhenden Verfügungsgewalt und der damit einhergehenden Verwendungsbefugnis berücksichtigt:

„aa) Das Eigentum des Netzbetreibers an einer technischen Einrichtung zur Übertragung oder Verteilung von Elektrizität ist ein deutliches Indiz dafür, dass die Einrichtung Bestandteil seines Netzes ist (Salje, EEG, 3. Aufl., § 13 Rdnr. 57 ff., 64; Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, § 13 Rdnr. 14. f.; Reshöft/Steiner/Dreher, EEG, 2. Aufl., § 13 Rdnr. 13; Bönning, ZNER 2003, 296, 299 f.; OLG Nürnberg ZNER 2002, 225, 226; OLG Karlsruhe RdE 2005, 277, 278; vgl. auch Senatsurteil vom 10. No-

⁴⁹Laut BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, Leitsatz, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/481> ist dies dann nicht der Fall, wenn der Netzbetreiber das Eigentum nicht beansprucht, sondern ihm dieses im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens aufgezungen wurde. Dies ist mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar. Eine Betriebsführung oder die Begründung von (Mit-)Eigentum der Anspruchsgegnerin sah auch die von der Anspruchstellerin vorgesehene vertragliche Vereinbarung zur Kostentragung nicht vor.

⁵⁰BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 45.

vember 2004, aaO, unter II 2 a cc). Es sichert dem Netzbetreiber *die alleinige Verfügungsgewalt und damit die beliebige Verwendbarkeit* der betreffenden Einrichtung zur Übertragung oder Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung (vgl. § 3 Abs. 6 EEG 2004). Dementsprechend stellt auch § 4 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004 für die Abgrenzung zwischen Netzausbau und Anschluss maßgeblich auf die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse ab.⁵¹

2.2.4 Keine notwendigen Kosten des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017

- 120 Es handelt sich vorliegend nicht um notwendige Kosten des Netzanschlusses gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2017. Ebenso scheidet eine Beteiligung der Anspruchsgegnerin an den Netzausbaukosten aus.
- 121 Handelt es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Kostenaufwand um Netzausbaukosten i. S. d. §§ 12, 17 EEG 2017, so steht dies einer gleichzeitigen Einordnung als notwendige Netzanschlusskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 EEG 2017 und mithin auch einer anteiligen Kostentragung der Anspruchstellerin entgegen.
- 122 Zwar ließe sich prinzipiell vertreten, dass der Wortlaut des § 16 und des § 17 EEG 2017 einer solchen gemeinsamen Zuordnung und mithin der Pflicht zur anteiligen Übernahme einzelner Kostenpositionen zugänglich wäre. Dies widerspräche aber der im EEG geregelten Kostensystematik. Es würde auch dem Sinn und Zweck der Kostentragungsregelungen – die Anschluss- und Transaktionskosten niedrig zu halten sowie „Rechtssicherheit“ und „Transparenz“ zu schaffen⁵² – zuwiderlaufen.
- 123 Eine solche Kostenbeteiligung wäre weder mit Sinn und Zweck des Anschlusskostenregimes vereinbar (s. u. Rn. 124), noch ist sie aufgrund des Grundsatzes des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt geboten (s. u. Rn. 131).

⁵¹BGH Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, Rn. 16, Hervorhebung nicht im Original, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/18>.

⁵²BT-Drs. 15/2864, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>, S. 47; BT-Drs. 14/2776, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/275>, S. 24.

- 124 Auch die von der Anspruchstellerin und in Teilen von Literatur⁵³ und Rechtsprechung⁵⁴ vertretene Ansicht, es handele sich bei netzseitigen Erdschlusskompensationsmaßnahmen streng genommen nicht um einen Netzausbau, sondern um eine Dienstleistung für den Anlagenbetreiber, die bereits bei der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung berücksichtigt werden müsste und dem Anschlusspetenten in diesem Zuge in Rechnung gestellt werden könne, findet im EEG keine Stütze.
- 125 a) **Das System der „flachen Anschlusskosten“** Das im EEG angelegte Kostenaufteilungsregime ist abschließend. Es zielt auf die Zuordnung von Kostenpositionen zu Netzausbau- oder Netzanschlusskosten. Ihm zugrunde liegt das sogenannte System der „flachen Anschlusskosten“, dessen Ziel möglichst niedrige Anschlusskosten für Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ist.
- 126 Dieser Grundsatz sieht keine Kostenbeteiligung der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber an den Netzausbaukosten i. S. d. § 17 EEG 2017 vor. Die Kostentragungslast der Anlagenbetreiber ist auf die „notwendigen Anschlusskosten“ für den anlagenseitigen Anschluss an den Verknüpfungspunkt i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2017 beschränkt.
- 127 Folgerichtig können von Anlagenbetreibern keine Baukostenzuschüsse für Einspeisungen verlangt werden, auch wenn über die (Einspeise-)Anschlussleitung Strom bezogen wird,⁵⁵ wie sie durch die Netzbetreiber bezugsseitig von Letztverbrauchern nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung⁵⁶ in allen Spannungsebenen erhoben werden (können).
- 128 Bereits das EEG aus dem Jahr 2000 wies die Kosten für den durch den Anschluss von Stromerzeugungsanlagen erforderlichen Netzausbau dem Netzbetreiber zu, vgl. § 10 Abs. 2 EEG 2000. Im Gesetzgebungsverfahren⁵⁷ war zuvor noch eine Aufteilung der Kosten angedacht worden, die keinen Eingang in das erlassene Gesetz gefunden hat.

⁵³Gabler, in HK-EEG, 1. Aufl. 2020, § 16 Rn. 53 ff.; ebenso BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, S.7 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>.

⁵⁴LG Halle, Urt. v. 31.03.2011 – 5 O 1342/10, Rn. 28, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/1675>.

⁵⁵BGH, Urt. v. 27.06.2007 – VIII ZR 149/06, Rn. 11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/51>.

⁵⁶Vgl. BGH, Beschl. v. 09.10.2012 – EnVZ 14/12, Rn. 3 zur Erhebung von Baukostenzuschüssen in Mittel- und Niederspannung.

⁵⁷BT-Drs. 14/2341, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/275>, S. 5.

- 129 Von diesem Grundsatz ist der Gesetzgeber bis heute nicht abgewichen; vielmehr hat er in Kenntnis der zuvor ergangenen Rechtsprechung des BGH die Kostentragslast der Netzbetreiber durch § 4 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004 (nunmehr § 12 Abs. 2 EEG 2017) erweitert, indem er diese auch auf für den Betrieb des Netzes „notwendige technische Einrichtungen“ sowie auf (Anschluss-)Anlagen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen oder in sein Eigentum übergehen, erstreckte, und zwar unabhängig davon, ob diese anlagenseitig oder netzseitig errichtet werden.
- 130 In der Begründung zum Entwurf des EEG 2009 brachte der EEG-Gesetzgeber den Grundsatz der „flachen Anschlusskosten“ und dessen Zielsetzung nochmals deutlich zum Ausdruck:

„... Das zugrunde gelegte System der sog. flachen Anschlusskosten sendet im Gegensatz zu anderen möglichen Anschlusskosten-Regimen die besten ökonomischen Signale zur Netzintegration dezentraler Anlagen. Die Kostenregelung sorgt dafür, dass die Kosten für Anlagenbetreiber möglichst niedrig sind, die Marktzutrittsschranken so niedrig wie möglich gehalten werden, die Kalkulation einfach und transparent ist und die Transaktionskosten bei Anlagen- und Netzbetreibern reduziert werden. Auf diese Weise werden die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Netzan Anschlusses niedrig gehalten. Sie begünstigen damit einen hohen Anteil dezentraler Anlagen an der Gesamtstromerzeugung...“⁵⁸

- 131 **b) Gesamtwirtschaftlich günstigster Verknüpfungspunkt** Der (alleinigen) Kostentragung gemäß §§ 12, 17 EEG 2017 durch die Anspruchstellerin steht auch nicht § 8 Abs. 1 EEG 2017 i. V. m. dem Grundsatz des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes entgegen.
- 132 § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 verpflichtet Netzbetreiber, Anlagen an der Stelle an ihr Netz anzuschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

⁵⁸BT-Drs. 16/8148, abrufbar unter: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>, S. 48.

- 133 Im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs auf Netzanschluss hat der Netzbetreiber also in einem ersten Schritt den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt zu ermitteln.⁵⁹ Die Bestimmung des Verknüpfungspunktes ist die entscheidende Weichenstellung für die Kostenzuordnung, da dieser die räumliche Grenze zwischen Anschlussanlagen und Netz markiert.
- 134 Das EEG stellt zur Bestimmung des technisch und gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes nicht auf das Kostenverursachungsprinzip ab.⁶⁰ Der günstigste Verknüpfungspunkt ist daher unabhängig davon zu bestimmen, ob es sich bei den anfallenden Kosten um Netzanschlusskosten des Anlagenbetreibers i. S. d. § 16 EEG 2017 oder um Netzausbaukosten i. S. d. § 17 EEG 2017 handelt, die vom Netzbetreiber zu tragen sind.
- 135 Dem Netzbetreiber obliegt es, die verschiedenen in Betracht kommenden Verknüpfungspunkte und Anschlussvarianten zum vorgelagerten Netz zu vergleichen und die gesamtwirtschaftlich günstigste Variante zu ermitteln.⁶¹ Die gesamtwirtschaftlich günstigste Variante kann dabei sowohl mit vergleichsweise höheren Netzausbau- als auch mit höheren Netzanschlusskosten verbunden sein, ohne dass dem Netzbetreiber das Recht zugestanden wird, seine Entscheidung hiervon abhängig zu machen.⁶²
- 136 „Gesamtwirtschaftlich“ meint nach der gesetzlichen Konzeption sowohl die dem Anlagenbetreiber als auch die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten und somit die hinter diesem stehende Gemeinschaft der Netznutzer, die über die jeweiligen Netzentgelte den Netzbetrieb finanziert.
- 137 Insofern wird dem Interesse der Allgemeinheit an niedrigen Netzentgelten durch die Bestimmung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt und das in § 8 EEG 2017 vorgesehene Stufenverhältnis Rechnung getragen. Zunächst wird unabhängig von der Kostenlast der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungs-

⁵⁹BGH, Urt. v. 12.10.2012 – VIII ZR 362/11, Rn. 22 ff., 26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2081>.

⁶⁰Altrock/Theobald, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 13 Rn. 17.

⁶¹BGH, Urt. v. 12.10.2012 – VIII ZR 362/11, Rn. 22 ff., 26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2081>; Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/481>, Rn. 11 und bereits BGH, Urt. v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, II. 2 b) bb), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/58>; Urt. v. 08.10.2003 – VIII ZR 165/01, II.2 b), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/53> sowie Clearingstelle Empfehlung, 2011/1, S. 18 abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/1>.

⁶²BGH, Urt. v. 01.10.2008 – VIII ZR 21/07, II 1 a) aa) (1), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/481> und v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03, II 2. b) bb) abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/58>; ständige Rechtsprechung.

punkt bestimmt. Der Anlagenbetreiber kann zwar gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2017 einen abweichenden Verknüpfungspunkt wählen. Die mit dieser Wahl verbundenen, dem Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten dürfen jedoch nach dem Gesetzeswortlaut nicht erheblich sein.

- 138 Ebenso steht die Netzausbauverpflichtung grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass der Netzausbau für den Netzbetreiber wirtschaftlich zumutbar sein muss, vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017. Auch dies dient dem Interesse der Netznutzer, nicht mit unnötig hohen Netzentgelten belastet zu werden und mithin dem Ziel des § 1 EEG 2017, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energiewende möglichst gering zu halten.
- 139 Zusätzlich sah die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2012 auch im (Letzt-)Bestimmungsrecht des Netzbetreibers gemäß § 8 Abs. 3 EEG 2017 (§ 5 Abs. 3 a. F.) eine Möglichkeit, die gesamtwirtschaftlichen Kosten zu reduzieren:

„Gleichzeitig weist die Bundesregierung darauf hin, dass dem Netzbetreiber unabhängig von der Auslegung des § 5 Absatz 1 EEG nach § 5 Absatz 3 das Recht zusteht, dem Anlagenbetreiber einen abweichenden Verknüpfungspunkt zuzuweisen. So kann er die gesamtwirtschaftlichen Kosten reduzieren, soweit er dies als erforderlich ansieht.“⁶³

- 140 Für die vorliegende Frage der Erdschlusskompensation bedeutet dies, dass sich der Anlagenbetreiber nicht auf eine für ihn kostspieligere Variante – bspw. durch den Zubau eines vom Verknüpfungspunkt anlagenseitig zu errichtenden Trenntrafos – einlassen muss, weil der Netzbetreiber ihm die (anteilige) Mitnutzung von bereits bestehenden netztechnischen Anlagen verweigern könnte.⁶⁴
- 141 Denn dem Netzbetreiber steht kein Recht zu, bei der Bestimmung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt eine kostengünstigere Anschlussvariante zu untersagen bzw. diese von dem Abschluss eines Vertrages abhängig zu machen,

⁶³BT-Drs. 17/6247, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/1423/material>, S. 29.

⁶⁴A.A. wohl OLG Naumburg, Urt. v. 10.02.2016 - 2 U 69/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3659> vom Gericht wird jedoch – neben den Kosten und technischen Gründen – auch ein längerer Zeitraum angeführt, den eine entsprechende Erweiterungsmaßnahme des Netzbetreibers in Anspruch genommen hätte, so dass letztlich nicht klar ist, ob das Gericht auch im Falle gleich langer Dauer der Baumaßnahmen, die Mitbenutzung/Erweiterung der im Umspannwerk vorhandenen Erdschlusskompensationsspule von einer vertraglichen Vereinbarung abhängig gemacht hätte.

wenn im Netz bereits eine technische Einrichtung vorgehalten wird, die einen insgesamt (und mithin gesamtwirtschaftlich) günstigeren Anschluss der Stromerzeugungsanlage(n) ermöglicht. Es ist ihm untersagt, Kosten in den Vergleich einzustellen, die nur deshalb notwendig erscheinen, weil er die Mitbenutzung von Netzbestandteilen bzw. einen zumutbaren Netzausbau verweigert.

- 142 Könnte der Netzbetreiber dies aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus tun, so würde das vom Gesetzgeber vorgesehene System unterlaufen, was zu gesamtwirtschaftlich höheren Kosten führen würde, als eigentlich für den Anschluss notwendig wären. Die mit der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung einhergehende Lenkungswirkung würde daher zumindest eingeschränkt, da Einspeisewillige auch in Netzgebieten mit bereits für die Aufnahme geeigneten Netzanlagen mit höheren Kosten zu rechnen hätte, als eigentlich notwendig wären, wenn der Netzbetreiber die Mitbenutzung von dem Abschluss entgeltlicher Verträge abhängig machen könnte.⁶⁵ Bei der Bestimmung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes sind mithin auch verschiedene Anschlussvarianten am selben Verknüpfungspunkt zu vergleichen, solange die Varianten jeweils den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 EnWG entsprechen.⁶⁶

2.2.5 Keine Erstattung aufgrund einer Geschäftsführung ohne Auftrag

- 143 Die Anspruchstellerin kann die Kostenerstattung vorliegend auch nicht gem. §§ 677, 683 Satz 2, 679 BGB aufgrund einer Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) verlangen.
- 144 Ein Anspruch im Rahmen der GoA gemäß §§ 677, 683 Satz 2, 679 BGB setzt u. a. die Übernahme eines Fremdgeschäfts und einen Fremdgeschäftsführungswillen des Ausführenden, hier der Anspruchstellerin, voraus. Der Fremdgeschäftsführungswille ist darauf ausgerichtet, ein Fremdgeschäft, also das Geschäft eines anderen übernehmen

⁶⁵A.A. BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, S. 10. Eine in der Stellungnahme vertretene Ansicht geht davon aus, dass die Nichtberücksichtigung der Kosten die gesamtwirtschaftliche Perspektive verzerren würde, da sonst verschiedene Anschlussvarianten und nicht verschiedene Verknüpfungspunkte miteinander verglichen würden. Abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>.

⁶⁶A.A. BDEW, Stellungnahme zum Votumsverfahren der Clearingstelle EEG|KWKG 2019/31 – Kostentragung für Maßnahmen der Erdschlusskompensation, S. 10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31>.

zu wollen. Der Fremdgeschäftsführungswille wird nur bei einem objektiv fremden Geschäft vermutet.⁶⁷

„Geschäftsführung ohne Auftrag setzt voraus, dass der Geschäftsführer ein Geschäft „für einen anderen besorgt“. Das ist der Fall, wenn er das Geschäft nicht (nur) als eigenes, sondern (auch) als fremdes führt, also in dem Bewusstsein und mit dem Willen, zumindest auch im Interesse eines anderen zu handeln. Bei objektiv fremden Geschäften, die schon ihrem Inhalt nach in einen fremden Rechts- und Interessenkreis eingreifen, wird der Fremdgeschäftsführungswille vermutet. Dasselbe gilt für den Willen, ein fremdes Geschäft mit zu besorgen, falls es sich auch um ein objektiv fremdes handelt, wozu genügt, dass es seiner äußeren Erscheinung nach nicht nur dem Besorger, sondern auch einem Dritten zugutekommt (st. Rspr., z. B. Senat, Urteil vom 1. Februar 2018 – III ZR 53/17, BeckRS 2018, 1598 Rn. 8 mwN). Werden zudem mit einer objektiv „auch-fremden“ Geschäftsbesorgung fällige Verpflichtungen des Geschäftsherrn im öffentlichen Interesse erfüllt, ist dessen entgegenstehender Wille nach § 679 BGB unbeachtlich.“⁶⁸

145 Der Umstand, dass die erweiterte Petersen-Spule auch der Sicherung der Anschlussleitung der Anspruchsgegnerin dient, kann noch nicht zur einer solchen Vermutung führen.⁶⁹ Ein Fremdgeschäftsführungswille ist vorliegend zumindest fraglich. Die Anspruchstellerin hat vorgetragen, dass sie die Petersen-Spule auch zur Sicherung ihrer weiteren Netzbestandteile nutzt, um die Versorgung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Daher liegt entweder ein Eigengeschäft der Anspruchstellerin oder allenfalls ein neutrales Geschäft vor. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Petersen-Spule war der spätere Anlagenanschluss noch nicht absehbar. Aber auch im Zeitpunkt der Erweiterung⁷⁰ handelte die Anspruchstellerin zumindest auch mit dem Willen, ihrer (bestehenden) Pflicht zur Gewährleistung der Netzsicherheit nachzukommen, um auch ihr Versorgungsgebiet abzusichern.

⁶⁷BGH, Urt. v. 27.05.2009 – VIII ZR 302/07 = NJW 2009, 2590, 2591 Rn. 18; BGH, Urt. v. 05.07.2018 – III ZR 273/16; Rn. 20, beide abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/>; KG Berlin, Beschl. v. 13.07.2015 – 8 W 45/15 Rn. 21, MDR 2016, 264 – 265.

⁶⁸BGH, Urt. v. 05.07.2018 – III ZR 273/16, Rn. 20, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de>.

⁶⁹Zur Vermutungswirkung vgl. KG Berlin, Beschl. v. 13.07.2015 – 8 W 45/15, Rn. 21, MDR 2016, 264 – 265.

⁷⁰Gleiches gilt für den Fall, dass die Spule aufgrund des Anschlusses erweitert werden muss.

- 146 Zudem wurden die Maßnahmen ausschließlich im Netz der Anspruchstellerin vorgenommen und nicht (auch) im Netz der Anspruchsgegnerin. Die Erweiterung der Petersen-Spule in ihrem Netz, die sie selbst bewirtschaftet, dürfte daher ein Eigengeschäft der Anspruchstellerin und kein Fremdgeschäft sein.⁷¹ Hierbei ist unbeachtlich, dass die Erweiterung sich auch positiv auf das Anlagennetz auswirkt.
- 147 Entscheidend gegen das Bestehen eines Anspruchs spricht jedoch die im EEG gemäß § 17 EEG 2017 vorgesehene Pflicht des Netzbetreibers, die Netzausbaukosten alleine zu tragen. Gesetzliche Sonderregelungen des Verhältnisses zwischen Geschäftsführer und Geschäftsherrn schließen die Anwendung der §§ 677 ff. BGB aus, soweit sie abschließend sind oder ihnen eine gesetzliche Risikoverteilung zugrunde liegt, die Vorrang hat.⁷² Die Kostenaufteilungssystematik des EEG stellt in Bezug auf Kosten – die entweder als Netzanschluss- oder -ausbaukosten eingeordnet werden können – eine solche abschließende Spezialregelung dar.
- 148 Zu gesetzlichen Sonderregelungen hat der Bundesgerichtshof bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1963 ausgeführt:

„Es gibt Fälle der Geschäftsbesorgung, in denen das Gesetz den Handelnden zum unentgeltlichen Tätigwerden verpflichtet. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so entfällt ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, weil sie der Geschäftsführer eben kraft seiner besonderen Verpflichtung selbst tragen soll (Enneccerus/Lehmann aaO § 165 III 2 b).“⁷³

- 149 Der Abgrenzung der Kostentragung liegt im EEG das System der flachen Anschlusskosten zugrunde.
- 150 Die Zulassung von konkurrierenden Aufwendungsersatzansprüchen aus der GoA würde dieses System und die ihm zugrundeliegenden wirtschaftlichen Erwägungen unterlaufen. Denn die GoA würde es dem Netzbetreiber ermöglichen, vom Anlagenbetreiber Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die dem Anlagenbetreiber zwar zugute kommen und auch in dessen Interesse erfolgen, die der Gesetzgeber jedoch dem Netzbetreiber auferlegen wollte.

⁷¹Vgl. *BGH*, Urt. v. 05.07.2018 – III ZR 273/16, Rn.22, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de>; zum Ausschluss eines Fremdgeschäfts, wenn der Ausführende Alleineigentum an der Sache hat.

⁷²*BGH*, Urt. v. 23.02.2006 – III ZR 209/05, abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de>; *Sprau*, in: Palandt BGB, 79. Aufl. 2020, Einf. v. § 677 Rn. 8/9; § 677 Rn. 7a; *Fehrenbacher*, in: Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), BGB, 14. Aufl. 2019, § 677 Rn. 15.

⁷³*BGH*, Urt. v. 20.06.1963 – VII ZR 263/13, unter 3.b), BGHZ 40, 28 ff.; *BGH*, Urt. v. 23.02.2006 – III ZR 209/05, unter II. 2. b), abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de>.

151 Sinn und Zweck der Kostenaufteilung ist, wie bereits ausgeführt, eine möglichst klare Regelung der Aufteilung der Kostentragungspflichten zwischen Anlagen- und Netzbetreibern zu schaffen. Dadurch soll die Kalkulation einfach und transparent werden. Rechtsstreitigkeiten sollen vermieden werden. Entsprechend sehen die Regelungen vor, dass die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber nicht die gesamten Kosten, die durch den Anschluss ihrer bzw. seiner Anlage an das Netz entstehen, zu tragen hat, sondern nur die Kosten des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt. Dadurch sollen die vom Anlagenbetreiber zu tragenden Kosten möglichst gering ausfallen, um Marktzutrittsschranken für erneuerbare Energien zu senken und einen hohen Anteil dezentraler Anlagen an der Gesamtstromerzeugung zu begünstigen (s. o. Rn. 124). Der Gesetzgeber legt hiermit ein System an, bei dem sich die Anlagen- und Netzbetreiber die Kosten teilen, die durch den Anschluss der Anlagen an das Netz entstehen. Diese Kostenaufteilungssystematik hat zwangsläufig zur Folge, dass der Netzbetreiber Kosten für Maßnahmen zu tragen hat, die – jedenfalls auch – dem Anlagenbetreiber zugute kommen.

Dibbern

Teichmann

Todorovic
(in Vertretung für
Dr. Brunner)